

## Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes neues Jahr 2025!

### Steuerliche Änderungen 2024 – Rückwirkende Erhöhung der Grundfreibeträge

Ende November hat der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums zugestimmt. Damit steigt der Grundfreibetrag für 2024 um 180 EUR für Alleinstehende bzw. 360 EUR für Verheiratete, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, und beträgt somit 11.784 EUR bzw. 23.568 EUR. Der Kinderfreibetrag wurde für das Jahr 2024 entsprechend um 228 EUR auf 6.612 EUR angehoben. Die Änderungen gelten rückwirkend für das gesamte Jahr 2024 und werden wie folgt umgesetzt:

#### Für Tarifbeschäftigte:

Die Berücksichtigung der Gesetzesänderung ist bereits in der Bezügemitteilung Dezember 2024 erfolgt.

#### Für verbeamtete Personen und Personen mit Versorgungsbezügen:

Durch die vorschüssige Zahlungsweise der (Versorgungs-)Bezüge an verbeamtete Personen und Personen mit Versorgungsbezügen ist für diese Personengruppen die Abrechnung für Dezember technisch bereits erfolgt. Die Berücksichtigung erfolgt daher mit der Bezügemitteilung Januar 2025 im Wege einer Rückrechnung auf den Dezember 2024.

#### Bildschirmvorsorge – Termin für 2025 reservieren

Gemäß arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung sind Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, ihren Beschäftigten mit Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen eine entsprechende Vorsorge anzubieten. Sie sieht einen Sehtest unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen am Bildschirmarbeitsplatz und eine entsprechende Beratung vor. Die Vorsorge hat das Ziel, Beschwerden, die durch Tätigkeiten an Bildschirmen entstehen können, frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren. Die Einzeltermine dauern ca. 15 Minuten und sind für Lehrkräfte freiwillig und kostenfrei. Die Anmeldung zur Bildschirmvorsorge erfolgt ausschließlich über den Link: <https://tinyurl.com/5d54y4dj>



Um Missverständnissen vorzubeugen: Bei der Anschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille übernimmt der Arbeitgeber nur einen (kleinen) Teil der Kosten. Wer genauere Informationen (z. B. den Erstattungsrahmen) zu diesem Hilfsmittel sucht, findet sie unter: <https://tinyurl.com/6mdmzh5k>

#### Schule NRW: BASS und Newsletter zum Amtsblatt

Ein großer Teil unserer schulischen Arbeit wird durch die BASS, die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulpflichtgesetze, geregelt. Sie erstreckt sich über das Schulgesetz, das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter sowie eine Vielzahl von Verordnungen und Erlassen, unter anderem zu Richtlinien und Lehrplänen, zur Schulmitwirkung und zur Gesundheit. Alle neuen und geänderten Vorschriften sind im

Amtsblatt zu finden. Im Verlauf des Jahres 2024 wurden mehr als 100 Änderungen der BASS bekanntgegeben, unter anderem die Rahmentermine und Terminierung der zentralen Prüfungen und Klausuren 2025 und 2026 (BASS 12-65), die Änderungen grundlegender Bestimmungen in der Sekundarstufe I (BASS 13-21) sowie die Anpassung der Schüler-Lehrerrelation (BASS 11-11 Nr. 1.1).

Um die aktuellen Änderungen des Amtsblattes automatisch zu erhalten, können Sie sich zum monatlichen Newsletter anmelden und zusätzliche interessante Informationen erhalten. In der August-Ausgabe, die man wie alle anderen Ausgaben, im Archiv findet, wurde zum Beispiel der Schwerpunkt auf Künstliche Intelligenz in Schule und Bildung gelegt. Dort finden sich unter anderem Arbeitshilfen zum effektiven Einsatz von KI durch so genannte Prompting-Kompetenz. <https://tinyurl.com/ynad3vva>



### Aktuelle Zahlen zur Unterrichtsversorgung

Auch wenn es an vielen Schulen nicht so wirkt, ist die Personalausstattung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen seit Ende 2022 um über 7.400 Menschen gestiegen (Stand: Montag, 2. Dezember 2024). Das teilt das Schulministerium in einer Pressemitteilung Anfang Dezember mit: „Seit Dezember 2022 gab es fast 12.000 Neueinstellungen. Davon entfallen mehr als 10.000 und damit der weit überwiegende Anteil auf Lehrkräfte. Aber auch andere Professionen wie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Fachkräfte für multiprofessionelle Teams sowie Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten wurden eingestellt.“

Alle Zahlen, auch die für den Regierungsbezirk Detmold, finden sich unter <https://tinyurl.com/mrf9mrwx>



### Aus dem Beratungsalltag – voraussetzungslose Teilzeit

Ein Großteil unserer Arbeit besteht aus individuellen Beratungen. Ab sofort wollen wir Ihnen in unserem monatlichen Newsletter häufig gestellte Fragen aus unserem Beratungsalltag vorstellen.

### Wird mein Teilzeitantrag abgelehnt, wenn er voraussetzungslos ist?

Nein, nicht automatisch! Stellen Sie auf jeden Fall einen Antrag, auch wenn Sie keine familiären Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung (Kinder unter 18 Jahren/zu pflegende Angehörige) haben. Jeder Fall wird einzeln von der Behörde geprüft, sodass es durchaus hilfreich und sinnvoll sein kann, persönliche Gründe für den Antrag zu formulieren.

Wenn dienstliche Belange (z. B. personelle Ausstattung der Schule, fachbezogener Lehrkräftebedarf) nicht entgegenstehen, kann die Bezirksregierung eine Teilzeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeit genehmigen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung hängt vom jeweiligen Antrag ab. Allerdings kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald